

Angaben zur Rechtssache

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Assembled Investments (Proprietary) Ltd
Betroffene Gemeinschaftsmarke:	Bildmarke WATERFORD STELLENBOSCH für Waren der Klasse 33 — Anmeldung Nr. 1438860
Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:	Waterford Wedgwood plc
Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:	Gemeinschaftswortmarke WATERFORD für Waren der Klassen 3, 8, 11, 21, 24 und 34 — Gemeinschaftsmarke Nr. 397521
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung des Widerspruchs
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung der Anmeldung

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 15. Dezember 2004 (Sache R 240/2004-1) wird aufgehoben.
2. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und die Waterford Wedgwood plc tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Klägerin.

**Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 12. Juni 2007 —
MacLean-Fogg/HABM (LOKTHREAD)**

(Rechtssache T-339/05)

„Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke LOKTHREAD — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 40/94“

Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Absolute Eintragungshindernisse — Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die zur Bezeichnung der Merkmale einer Ware dienen können (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 7 Abs. 1 Buchst. c) (vgl. Randnrn. 51-55)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 20. Juni 2005 (Sache R 1122/2004-1) über die Eintragung der Wortmarke LOKTHREAD als Gemeinschaftsmarke

Angaben zur Rechtssache

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	MacLean-Fogg Co.
Betroffene Gemeinschaftsmarke:	Wortmarke LOKTHREAD für Waren der Klasse 6 — Anmeldung Nr. 3440666
Entscheidung des Prüfers:	Zurückweisung der Anmeldung
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die MacLean-Fogg Co. trägt die Kosten.